



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Landesbehindertenbeirat Brandenburg c/o Store Anything,
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung
Abt. 4 „Verkehr“
AL Egbert Neumann
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Potsdam, 20.04.2023

Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Neumann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Es ist zu begrüßen, dass unter anderem aus Mitteln des Brandenburg-Pakets die Barrierefreiheit im Land Brandenburg weiter umgesetzt werden soll. Jedoch bedarf es bei der Umsetzung eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs auch der An- und Verwendung eines ganzheitlichen und gesetzeskonformen Verständnisses der Barrierefreiheit gemäß § 3 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) sowie § 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Daher erlauben wir uns, im Kontext der an sich nur §§ 1, 2 Abs. 10 sowie § 10 ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) betreffenden Stellungnahme auch § 2 Abs. 11 und § 7 Abs. 1 in den Blick zu nehmen.

§ 2 Abs. 11

Die Umsetzung der Barrierefreiheit setzt voraus, dass der betroffene Personenkreis in ausreichendem Maße benannt wird. Das wiederum bedingt die Verwendung gesetzeskonformer Definitionen von Behinderung und Barrierefreiheit und deshalb fordert der Landesbehindertenbeirat im Rahmen einer Erweiterung der in § 2 Abs. 11 ÖPNVG gewählten Definition, nicht von „in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen“ zu sprechen, sondern von „den in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen“. Wir beziehen uns hierzu auf die im Teilhabebericht¹ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verwendeten Begrifflichkeiten.

¹ Vgl: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 Kapitel 6.3.2 Mobilität, Seiten 358-267; aufgerufen am 13.04.2023 um 14:00

Hierzu schlagen wir folgende Ergänzung (in Fettdruck hervorgehoben) vor:

*(1) Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Leistungsangebotes des öffentlichen Personennahverkehrs sind **die Belange von Menschen, sollen die spezifischen Bedürfnisse, von die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten sind, nach Maßgabe von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention, von § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) sowie von § 8 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen und mit den dort genannten Fristen und Zielen umzusetzen.** berücksichtigt werden. Eine Einschränkung der Mobilität liegt vor, wenn für den Zugang oder die allgemein übliche Nutzung des Systems des öffentlichen Personennahverkehrs Unterstützungs- und Anpassungsleistungen erforderlich sind.*

Mobilität wird in § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG als physisch-motorische Entität erfasst und um sensorische Beeinträchtigungen ergänzt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Aufnahme von Menschen mit sensorischen Beeinträchtigungen in § 2 Abs. 11 ÖPNVG.

§ 7 Absatz 1

Der Landesnahverkehrsplan ist ein wichtiges Werkzeug zur Handhabung des SPNV und des ÖPNV sowie der damit zusammenhängenden Verkehrsinfrastruktur im Land Brandenburg. Als Verkehrsteilnehmende sind Menschen mit Behinderungen auf ein inklusives System angewiesen. Die Beteiligung der Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen des Landes Brandenburg ist ein wichtiges Element. Für notwendig erachten wir aber auch die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg nimmt von Gesetzes wegen die Interessen der Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX wahr, ist bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu beteiligen (§ 15 Abs.2,4 BbgBGG) und wäre auch im hier maßgeblichen Kontext zu beteiligen.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung (in Fettdruck hervorgehoben) vor:

*(1) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung stellt im Benehmen mit dem für Infrastruktur zuständigen Ausschuss des Landtages einen Landesnahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr und landesbedeutsame Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs auf. Der Landesnahverkehrsplan ist in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des kommunalen öffentlichen Personennahverkehrs vorzubereiten. Bei seiner Aufstellung sollen die Beauftragten der Landesregierung für Gleichstellung und für die Belange der Menschen mit Behinderung **sowie der Landesbehindertenbeirat Brandenburg gemäß § 8 Abs. 3 PBefG sowie § 15 Abs. 3 u. Abs. 4 BbgBGG** angehört werden.*

§ 10 des ÖPNV-Gesetzes

Es erscheint uns wichtig, die barrierefreie Ausstattung von Fahrzeugen i.S. des § 64 c des PBefG in der neuen Fassung an dieser Stelle besonders zu erwähnen. Auch wenn der liniengebundene ÖPNV bereits Mittel für die barrierefreie Ausstattung von Zügen, Bahnsteigen etc. erhält, dürfte die barrierefreie Ausstattung der Ergänzungsverkehre einschließlich des nunmehr auch einbezogenen Taxi-Verkehrs nach § 64 c PBefG eher nicht im Fokus stehen, so dass sie hier u.E. in § 10 des ÖPNV-Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben werden muss.

Hierzu schlagen wir folgende Ergänzung (in Fettdruck hervorgehoben) in Abs. 1 u.3 vor:

*(1) Zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleitungen sowie zur Förderung von Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr, **u.a. in die barrierefreie Ausstattung der Fahrzeuge, die nach § 64 c des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt werden**, stellt das Land Mittel nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung.*

*(3) Die kommunalen Aufgabenträger erhalten vom Land zusätzlich zu dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 für das Jahr 2023 einen Betrag von 11,25 Millionen Euro und für das Jahr 2024 einen Betrag von 21,25 Millionen Euro. Diese Mittel sind für zusätzliche Investitionen in die kommunale Infrastruktur zur Umsetzung der Verkehrswende, **zur Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit nach § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG**, zur Entlastung der Umwelt und zur Absenkung des Anteils fossiler Energiequellen im Verkehr zu verwenden.*

Im Übrigen nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates vom April letzten Jahres, in der die genannten Forderungen zum ÖPNV bereits formuliert waren. Für Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Paulat
Vorsitzende